ANTRAGBEFUNDPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN



Stadtwerke Langenzenn

Friedrich-Ebert-Straße 7 90579 Langenzenn Eingangsvermerk Stadtwerke

Tel. 09101/703 520 (Strom) Tel. 09101/703 530 (Wasser) Email: stadtwerke@langerzenn.de

Email: stadtwerke@langenzenn.c
Angaben Antragsteller/in bzw. Rechnungsempfänger/in
Name
Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefonnummer
E-Mail
Antrag auf
Befundprüfung eines Wasserzählers gem. § 21 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgesatzung (BGS-WAS) der Stadt Langenzenn
Begründung für den Antrag auf Befundprüfung
Befundprüfung eines Stromzählers gem. § 8 Abs. 2 Messeinrichtungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
Begründung für den Antrag auf Befundprüfung
Informationen zur Messeinrichtung
Angaben zum Anschlussobjekt
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Zähler-Nummer
ermit beantrage ich, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die Befundprüfung des oben genannten Messgerätes. ist bekannt, dass zusätzlich zur Kostentragungspflicht gemäß § 8 StromGVV und § 21 BGS-WAS auch Kosten für Bearbeitung d Versand entstehen können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in bzw. Rechnungsempfänger/in

Auszug der Gebührensatzung/Verordnung:

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler - BGS-WAS

- 1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückeigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 8 Messeinrichtungen - StromGVV

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Durchführung des oben genannten Vorganges erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Ein Austausch der Daten mit Dritten außerhalb des Eigenbetriebes Stadtwerke Langenzenn der Stadt Langenzenn (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vorgangs erforderlich ist. Bei einer freiwilligen Angabe von E-Mail und/oder Telefonnummer kann eine Kontaktaufnahme zur Klärung von offenen Fragen bzw. Serviceinformationen (z.B. Terminabsprachen) über die angegebenen Kommunikationswege durch die Stadtwerke Langenzenn erfolgen. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sind die Stadtwerke Langenzenn, Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn, Werkleiter Ralph Lampert Tel. 09101/703-501 E-Mail: ralph.lampert@ langenzenn.de. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die Stadtwerke Langenzenn bestellt: Hr. Markus Hirn, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf, und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Tel: 0911/97731024 E-Mail: datenschutz@lra-fue.bayern.de zur Verfügung. Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.stadtwerke-langenzenn.de im Downloadbereich nachlesen.